

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 20 GemEntschG § 20

GemEntschG - Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.02.2021

- (1) Die §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 14 Abs. 6 sowie 17 bis 19 in der Fassung des Gesetzed GBl Nr 25/2001 treten mit 1. April 2001, § 5 Abs. 2 und 2a in der Fassung desselben Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Art II des Abschnittes VI des Gesetzes LGBI Nr 5/1998 und Art IV des Gesetzes LGBI Nr 68/1998 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der §§ 17 und 18 außer Kraft.
- (3) Im Art II Abs. 4 des Gesetzes LGBI Nr 70/1992 wird der Ausdruck `des 55. Lebensjahres` durch den Ausdruck `des
- 678. Lebensmonats` ersetzt. Für das Wirksamwerden dieser Änderung gelten die im § 24 Abs. 5a des Salzburger Bezügegesetzes 1992 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 25/2001 getroffenen Übergangsbestimmungen sinngemäß.
- (4) Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (5) In Ruhe- und Versorgungsbezüge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen durch das GesetzLGBI Nr 25/2001 bereits gewährt werden, wird mit Ausnahme der Erhöhung des Pensionssicherungsbetrages nicht eingegriffen.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$